

Antwort

auf die

Interpellation 358

Maria Pilotto namens der SP/JUSO-Fraktion vom 29. November 2019 (StB 302 vom 13. Mai 2020)

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 2. Juli 2020 beantwortet.

Familienergänzende Kinderbetreuung im steten Wandel - Wohin geht die Entwicklung?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 gelten in der Stadt Luzern neue Qualitätsrichtlinien in der familienergänzenden Kinderbetreuung. Grundlage dafür ist die «Teilrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Förderangebote» (B+A 23/2017), mit der eine Anpassung an die aktuellen Anforderungen in der Kinderbetreuung erfolgte. Bewilligung, Aufsicht und Weiterentwicklung der städtischen Kitas erfolgen seither u. a. auf dieser Grundlage. Die Stadt hatte damit entschieden, die bisher gültigen Richtlinien des Verbandes Luzerner Gemeinden (VLG) nicht mehr anzuwenden, weil sie nicht mehr zeitgemäss seien.

Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie der Stadt Luzern bietet den Luzerner Gemeinden dennoch seit 2008 an, für sie die Abklärungen im Rahmen der Bewilligungsverfahren vorzunehmen. Schliesslich spricht die Stadt Luzern betreffend das Erteilen oder das Verlängern einer Bewilligung eine Empfehlung aus. Da die Luzerner Gemeinden weiterhin an die Richtlinien des VLG gebunden sind, erfolgen diese Abklärungen gestützt auf die Richtlinien des VLG.

Der Verband Luzerner Gemeinden diskutiert schon seit einiger Zeit über eine Weiterentwicklung dieser Richtlinien, insbesondere auch seitdem die Stadt ihr Reglement aktualisiert und ihre eigenen Richtlinien erlassen hat. Die VLG-Richtlinien sind teilweise pädagogisch nicht mehr zeitgemäss und weisen Lücken auf. Deshalb strebt der VLG die Überarbeitung der VLG-Richtlinien an, worüber am 6. März 2020 eine erste Beratung stattgefunden hat. Erste Anpassungen der VLG-Richtlinien haben bereits stattgefunden, indem die Richtlinien des VLG teilweise an die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern angepasst wurden. Weitere Überarbeitungen sind in Abklärung. Ziel ist die Inkraftsetzung der neuen VLG-Richtlinien auf das Jahr 2021.

Die Interpellantin stellt fest, dass sich die Stadt Luzern in diesem Kontext zu einem überregionalen Kompetenzzentrum für die familienergänzende Kinderbetreuung entwickelt hat. Die Stadt Luzern würde Dienstleistungen der Abklärung nicht nur für städtische Kindertagesstätten, sondern als interkommunale Dienstleistung auch zahlreichen weiteren Luzerner Gemeinden anbieten. Infolgedessen ersucht die Interpellantin um die Beantwortung der folgenden Fragen.

Antworten

Zu 1.:

Die VLG-Richtlinien widersprechen – wie oben dargelegt – der fachlichen Haltung des Stadtrates. Dennoch bietet die städtische Verwaltung anderen Gemeinden Aufsicht und Bewilligung nach den VLG-Richtlinien als Dienstleistung an. Wie beurteilt der Stadtrat dies im Hinblick auf die Verantwortung gegenüber der Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten?

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Luzern den Luzerner Gemeinden nicht die «Aufsicht und Bewilligung» anbietet. Das Erteilen der Bewilligung und das Ausüben der Aufsicht liegen in der Kompetenz und der Pflicht der Gemeinden. Die Stadt Luzern bietet den Luzerner Gemeinden jedoch an, im Rahmen der Bewilligungsverfahren die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und schliesslich eine entsprechende Empfehlung auszusprechen. Ob die Gemeinden der Empfehlung der Stadt Luzern folgen oder nicht, darüber entscheidet die Gemeinde autonom.

Dem Stadtrat ist die Qualität der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten ein grosses Anliegen. Er hat ein Interesse und die Verantwortung, dass sich die städtischen Kitas qualitativ weiterentwickeln. Darum hat der Stadtrat im Jahr 2017 neue Qualitätsrichtlinien, gültig ab 1. Januar 2018, verabschiedet. Die Qualitätsrichtlinien sind ein Bekenntnis dazu, dass Kitas zum Wohl des Kindes geführt werden und den aktuellen pädagogischen und organisatorischen Erfordernissen genügen. Für die Qualität der Kitas der Luzerner Gemeinden sind jedoch die einzelnen Gemeinden abschliessend selbst zuständig. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Luzern betreffend die Durchführung von Abklärungen und das Aussprechen von Empfehlungen ändert an der Zuständigkeit nichts. Dem Stadtrat ist es jedoch ein Anliegen, dass sich auch die Kitas der Luzerner Gemeinden qualitativ weiterentwickeln, weshalb die Stadt Luzern dem VLG bei der Erarbeitung der neuen Qualitätsrichtlinien mit ihrem Know-how beratend zur Seite steht.

Zu 2.:

Inwiefern wirkt der Stadtrat darauf hin, dass die anderen Gemeinden die städtischen Richtlinien übernehmen, resp. diese vom VLG als neue Leitlinien übernommen werden?

Die Abteilung Kinder Jugend Familie (KJF) der Stadt Luzern verfügt über sehr hohe, schweizweit anerkannte Kompetenzen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und der damit zusammenhängenden Qualitätserfordernisse. Dies führt regelmässig zu Anfragen seitens der Luzerner Gemeinden (mit oder ohne Vereinbarung). Auch der VLG sucht seinerseits immer wieder das Gespräch mit der KJF und profitiert von den in der Stadt vorhandenen Kompetenzen. Die KJF stellt fest, dass den Luzerner Gemeinden das Know-how und eine Anlaufstelle fehlen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt. Infolgedessen werden sie dann mit ihren Anfragen bei der KJF vorstellig. Diese Anfragen sind seitens der KJF grundsätzlich erwünscht und erfreulich, zeigen sie doch, dass die Sensibilität für die Notwendigkeit qualitativ guter Kitas gestiegen ist. Sie bringen die KJF jedoch auch immer wieder an ihre Kapazitätsgrenzen, weil die Unterstützung der Gemeinden und des VLG bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nicht im Aufgabenbereich der KJF liegt. Vielmehr

kommt diese Aufgabe den jeweiligen Gemeinden selbst zu, wobei diese die Erfüllung ihrer Aufgaben einer Dienststelle der Gemeindeverwaltung oder einer geeigneten Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen können. Dies haben einige Gemeinden getan, indem sie mit der KJF eine Leistungsvereinbarung betreffend die Abklärungen im Rahmen der Bewilligungsverfahren abgeschlossen haben. Die KJF übernimmt jedoch schon heute Beratungs- und Unterstützungsaufgaben, die weit über diese Leistungsvereinbarungen hinausgehen. Sie könnte sich daher gut vorstellen, ihr Angebot im Interesse der Luzerner Gemeinden zu «institutionalisieren» und diese so mit ihrem schweizweit anerkannten Know-how und ihren umfassenden Kompetenzen zu beraten und zu unterstützen. Dabei wäre es im Sinne der Effizienz und der Transparenz von Vorteil, wenn alle Luzerner Gemeinden über dieselben (gesetzlichen) Grundlagen verfügen würden, wozu auch die Qualitätskriterien gehören. Die Stadt Luzern würde es daher sehr begrüssen, wenn der VLG die Richtlinien der Stadt Luzern übernehmen würde. Die Abteilung Kinder Jugend Familie ist gerne bereit, den VLG auf Anfrage hin beim laufenden Prozess der Überarbeitung und der Umsetzung der Richtlinien zu unterstützen, soweit dies die Ressourcen zulassen.

Zu 3.:

Kann sich der Stadtrat vorstellen, künftig Aufsicht und Bewilligung nur noch für Gemeinden zu erbringen, welche die städtischen Richtlinien, resp. solche mit ähnlichen Qualitätsansprüchen übernommen haben?

Die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204) sieht vor, dass der Gemeinderat für die Aufsicht und Bewilligung zuständig ist, wobei der Gemeinderat diese Aufgabe jedoch einer geeigneten Stelle ausserhalb der Gemeindeverwaltung übertragen kann. Der Gemeinde kommt somit in diesem Bereich Autonomie zu, welche es zu respektieren gilt. Der Stadtrat setzt sich für eine gute Qualität innerhalb der städtischen Kitas, aber auch der Kitas in den Luzerner Gemeinden ein. Dies tut er, indem er den Luzerner Gemeinden beratend zur Seite steht. Zudem spricht die Stadt Luzern nur für jene Kitas Betreuungsgutscheine, die ähnliche Qualitätsstandards erbringen, wie sie die Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern vorsehen. Auch im Rahmen der Abklärungsbesuche nutzt die Stadt Luzern die Gelegenheit, mittels Gesprächen Entwicklungen in Gang zu setzen, welche Qualitätsverbesserungen nach sich ziehen, die über die VLG-Richtlinien hinausgehen. Die KJF motiviert die Kitas immer wieder zur freiwilligen Weiterentwicklung der Qualität. Der Stadtrat erachtet das Verweigern der Abklärungsdienstleistung als nicht zweckmässig, um in den Kitas der Gemeinden eine Qualität analog den städtischen Qualitätsrichtlinien zu erzielen. Vielmehr sollen die Gemeinden auf dem Weg zu einer höheren Qualität unterstützt werden. Diese Unterstützung gelingt am besten im Rahmen des Angebots dieser Abklärungsdienstleistung.

Zu 4.:

Die Einführung der neuen städtischen Richtlinien sowie die Weisung der Kantonalen Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt (TKA) führen teilweise zu Tarifanstiegen. Welche Entwicklungen beobachtet der Stadtrat bezüglich der Tarifanstiege und welche Möglichkeiten sieht er, um den steigenden Betreuungskosten der Eltern entgegenzuwirken?

Aktuelle Tarifauswertungen (Mai 2020) zeigen, dass der durchschnittliche Tarif in den städtischen Kitas seit der Einführung der neuen städtischen Richtlinien (1. Januar 2018) um Fr. 5.– pro Betreuungstag gestiegen ist (von Fr. 105.– im Jahr 2017 auf Fr. 110.– im Jahr 2019/2020). Dieser Tarifanstieg ist betragsmässig für alle Einkommensgruppen gleich, hat aber vergleichsweise für Familien mit tieferem Einkommen eine stärkere Auswirkung. Als Grund für die Tariferhöhung die Überarbeitung der städtischen Richtlinien zu nennen, greift aber zu kurz. Bei der Revision der Richtlinien galt es, die Qualität zu verbessern, jedoch gleichzeitig unnötige kostentreibende Anforderungen zu vermeiden. Gemäss den neuen Richtlinien werden zwar an die fachlichen Kompetenzen innerhalb einer Trägerschaft leicht erhöhte Anforderungen gestellt, jedoch können den Kitas seit 2018 für die gleiche Fläche mehr Plätze bewilligt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den finanziellen Mehraufwand für allfällig erhöhte Personalkosten durch Mehreinnahmen zu kompensieren.

Die Abteilung KJF stellt fest, dass einzelne Kitas ihre Tariferhöhungen mit den neuen Qualitätsrichtlinien der Stadt Luzern begründen. Die neuen städtischen Qualitätsrichtlinien stellen jedoch nur einen möglichen Faktor der jüngsten Kostenentwicklung dar. Bei genauerer Nachfrage bei den Kitas wird deutlich, dass diese als Kostentreiber für die massiv höheren Lohnkosten vor allem die neuen Empfehlungen von WAS/WIRA (Wirtschaft Arbeit Soziales, Kanton Luzern) erachten (Begrenzung Praktikumsplätze und Mindestlohn). Dazu kommen die Lohnentwicklungen in der Branche und der eher schwierige Arbeitsmarkt. Zudem sehen sich die Kitas mit immer wieder neuen Aufgaben konfrontiert, die diese stark fordern; erwähnt seien beispielsweise die Frühe Förderung, komplexere Betreuungssituationen, spezifische Bedürfnisse sprachlicher und sozialer Natur oder aufgrund von Beeinträchtigungen. Alle diese Faktoren erfordern u. a. höhere Standards bezüglich Ausbildung.

Aufgrund all dieser Entwicklungen überprüft die Stadt Luzern das System der Betreuungsgutscheine, was auch eine eingehendere Analyse der Tarifanstiege beinhaltet. Aus der Überprüfung werden zudem detailliertere Ergebnisse erwartet, wie sich die Reglementsanpassungen auswirken. Zu den Möglichkeiten, wie die Stadt Luzern den steigenden Betreuungskosten entgegenwirken will, können erst Aussagen gemacht werden, wenn das Projekt der Überprüfung der Betreuungsgutscheine abgeschlossen ist.

Stadtrat von Luzern

